



**Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weingarten vom 12.05.1976
zuletzt geändert am 17.02.2025**

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats sind Gesetzestexte der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) wiederholt, soweit sie für das Verständnis notwendig sind. Die zugehörigen Paragraphen der GemO sind ggfs. jeweils am Ende der Paragraphen angegeben. Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat sich der Gemeinderat am 17. Februar 2025 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Weingarten vom 12.05.1976	1
zuletzt geändert am 17.02.2025	1
Inhaltsverzeichnis	1
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	3
§ 2 Mitgliedervereinigungen - Fraktionen	3
§ 3 Geschäftsausschuss - Ältestenrat	4
II RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER WEITEREN EHRENAMTLICH TÄTIGEN BÜRGER	4
§ 4 Rechtsstellung der Stadträte	4
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Anregungen	5
§ 6 Amtsführung	5
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit	6
§ 8 Verbot der Geschenkannahme	6
§ 9 Vertretungsverbot	7
§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit	7
III SITZUNGEN DES GEMEINDERATS	8
§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz und Veröffentlichung von Informationen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	8
§ 12 Sitzordnung	9
§ 13 Verhandlungsgegenstände	9
§ 14 Einberufung	10
§ 15 Tagesordnung	11
§ 16 Beratungsunterlagen	11
§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	12
§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	12
§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat	12
§ 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat	13
§ 21 Redeordnung	13
§ 22 Sachanträge	14
§ 23 Geschäftsordnungsanträge	15
§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	16
§ 25 Abstimmung	17



Große Kreisstadt Weingarten	Geschäftsordnung des Gemeinderats	
§ 26 Wahlen		18
§ 27 Stellenbesetzungen		18
§ 28 Persönliche Erklärungen		19
§ 29 Fragestunde		19
§ 30 Anhörung		19
§ 31 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen - Jugendgemeinderat		20
IV BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN (UMLAUFVERFAHREN)		20
UND DURCH OFFENLEGUNG		20
§ 32 Schriftliches Verfahren		20
§ 33 Offenlegung		20
V NIEDERSCHRIFT		21
§ 34 Inhalt der Niederschrift		21
§ 35 Führung der Niederschrift		21
§ 36 Anerkennung der Niederschrift		22
§ 37 Einsichtnahme in die Niederschrift		22
VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE		22
§ 38 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats		22
VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN		23
§ 39 Inkrafttreten		23
§ 40 Änderungen		23

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren und barrierefreien Lesbarkeit wird auf die Verwendung diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender**

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Weingarten besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten). Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats führen die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Beigeordnete (Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister. Ist der Beigeordnete (Bürgermeister) rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der weitere Beigeordnete oder gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter des Oberbürgermeisters in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§§ 25 und 48 Abs. 1, § 49 GemO

§ 2 Mitgliedervereinigungen - Fraktionen

- (1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören. Auf Antrag von zwei Stadträten, kann der Gemeinderat durch Beschluss einer dreiviertel Mehrheit (19) aller Mitglieder des Gemeinderats, auch fraktionslose Stadträte, begrenzt auf eine Wahlperiode, die Rechte entsprechend einer Fraktion einräumen. Die betroffenen Stadträte sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die ständigen Gäste (fraktionslose Mitglieder des Gemeinderats), die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 (dieser Geschäftsordnung) über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Die Fraktionen des Gemeinderats haben die Gelegenheit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt Weingarten im Amtsblatt "Weingarten im Blick" darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut (Richtlinien für die Publikation „Weingarten im Blick“ in der jeweils gültigen Fassung) das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen.



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (6) Den Fraktionen werden zur Vorbereitung auf die anstehenden Sitzungen Fraktionsräume in den Gebäuden der Stadtverwaltung oder eine digitale Plattform für Videokonferenzen bereitgestellt. Die Fraktionsräume werden anhand der Anzahl ihrer Mitglieder zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf einen Fraktionsraum, die Tagungszeit, und die Ausstattung der Fraktionsräume besteht nicht. Ein Wahlrecht der Fraktionen besteht ebenfalls nicht. Die Stadt Weingarten bemüht sich den Wünschen der einzelnen Fraktion nachzukommen.

§ 32a GemO

§ 3 Geschäftsausschuss - Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat (Geschäftsausschuss) besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und bis zu acht (8) Mitgliedern des Gemeinderats. Die Sitze im Ältestenrat (Geschäftsausschuss) werden nach jeder Gemeinderatswahl unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen des Gemeinderats aufgeteilt. Mitglieder sind immer die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Auf dieser Grundlage werden die ehrenamtlichen Mitglieder des Ältestenrats (Geschäftsausschusses) und deren Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt. Er tagt nichtöffentlich.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat (Geschäftsausschuss) ein. Der Ältestenrat (Geschäftsausschuss) muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragt.

§ 33a GemO

II RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE UND DER WEITEREN EHRENAMETLICH TÄTIGEN BÜRGER

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dabei spricht der Oberbürgermeister die nachfolgenden Zeilen vor und der Stadtrat spricht die Zeilen nach. Die Verpflichtung wird mit dem Handschlag bekräftigt. "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 32 Abs. 1 bis 3 GemO



§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte, Anregungen

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte (5) kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte: (7) kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische (gr-anfragen@stadt-weingarten.de) oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Anträge zur Sache können in Verbindung mit einer Anfrage nicht gestellt werden. Die Anfragen sollen klar als Anfrage betitelt werden und das Anliegen näher definiert bzw. begründet werden. Anfragen, die in elektronischer Form (E-Mail) an die Stadtverwaltung gerichtet werden, werden grundsätzlich nicht öffentlich behandelt, außer aus der Anfrage geht eine öffentliche Behandlung klar hervor.
- (3) Anfragen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, sind innerhalb der beiden nächsten Sitzungen zu beantworten. Sie können in einer Sitzung des Gemeinderats vom Oberbürgermeister oder einer von ihm bestimmten Person mündlich oder schriftlich (auch außerhalb der Sitzungen, über den Verteiler gr-anfragen@stadt-weingarten.de) beantwortet werden. Mündliche Anfragen können umgehend vom Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person beantwortet werden.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob eine Aussprache stattfindet.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- (7) Sonstige Anregungen können seitens der Stadträte auch mündlich, schriftlich oder elektronisch (an die Geschäftsstelle Gremien oder über www.buergermeldung.com) getätigt werden. Es findet keine gesonderte Beantwortung dieser Anregungen statt.

§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO

§ 6 Amtsführung

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmte Person unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann ein Ordnungsgeld auferlegt werden.



- (2) Wer die Sitzung vor ihrer Beendigung aus wichtigem Grund verlassen muss, teilt dies dem Vorsitzenden oder der von ihm bestimmten Person vor seinem Weggang mit.

§§ 17 und 34 Abs. 3 GemO

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltende Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst insbesondere auch Stellungnahmen und Äußerungen des Vorsitzenden und der einzelnen Stadträte in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.
- (4) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- (5) Einem Stadtratsmitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann vom Gemeinderat ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 GemO auferlegt werden.
- (6) Auf Verlangen des Oberbürgermeisters haben Stadträte nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben, sofern die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung hinsichtlich ihres Inhalts noch weiterbesteht.
- (7) Die den Stadträten zur Verfügung gestellten geeigneten elektronischen Endgeräte müssen zurückgegeben werden. Eine Veräußerung an die Stadträte kann im Einzelfall nach Vereinbarung mit der Verwaltung erfolgen.

§§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO

§ 8 Verbot der Geschenkkannahme

Den Stadträten ist nicht erlaubt, von einer Person, deren Angelegenheit beim Gemeinderat anhängig ist, ein ihm unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil anzunehmen. Auch nach Erledigung der Angelegenheit ist die Annahme eines solchen Vorteils verboten, wenn ein Zusammenhang mit der Erledigung bestehen kann.



§ 9 Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen (ausgenommen Ordnungswidrigkeitsverfahren).
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 17 Abs. 3 GemO

§ 10 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - c. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - d. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der ehrenamtlich tätige Bürger, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades
 - a. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
 - c. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
 - d. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat und der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten und bei Ehrenbeamten des Gemeinderats, der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Oberbürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 GemO unberührt.

§ 18 GemO

III SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz und Veröffentlichung von Informationen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jeder Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Den Berichterstattem der Presse bleiben besondere Plätze vorbehalten. Mitschnitte in Bild und Ton sind während der Sitzung/Beratung im Sitzungsraum mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Verbreiten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beratung z. B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Jedes einzelne Mitglied des Gemeinderats kann den Mitschnitt seines eigenen Redebeitrags oder Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen von seiner Person untersagen. Das Mitglied des Gemeinderats muss dies entweder pauschal oder zu Beginn seines Redebeitrags mitteilen. Die Absicht, ton- oder filmtechnische Aufzeichnungen von oder während Sitzungen des Gemeinderats anzufertigen, muss rechtzeitig dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat. Im Sitzungsraum ist das Fotografieren und das Führen von Interviews grundsätzlich nur in den Pausen bzw. vor und nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter. Das Hausrecht des Vorsitzenden (§ 18 dieser Geschäftsordnung) bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

- (4) Die Stadt Weingarten veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
- (5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder der Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut in einem Ergebnisprotokoll auf der Internetseite sowie in Form eines zusammenfassenden Berichts im Amtsblatt "Weingarten im Blick" innerhalb einer Woche nach der Sitzung veröffentlicht.

§§ 35 und 41b GemO

§ 12 Sitzordnung

- (1) Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. In der Regel werden im großen Sitzungssaal zuerst die Plätze rechts vom Vorsitzenden und dann diejenigen links besetzt. Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktionen bestimmen die Fraktionen selbst. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt:
 1. aufgrund der Vorträge und Vorlagen des Oberbürgermeisters (oder einer von ihm bestimmten Person),
 2. bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags,
 3. ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträte.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels (5) aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt,



Große Kreisstadt Weingarten

wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen, frühestens 6 Monate nach der letzten Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

Geschäftsordnung des Gemeinderats

§ 34 GemO

§ 14 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch in der Regel mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel (7) der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (2) Der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt diesem rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände in Form der Tagesordnung mit; in der Regel finden Sitzungen des Gemeinderats am Montagnachmittag um 15 Uhr und Sitzungen der beschließenden Ausschüsse am Montagnachmittag um 17 Uhr statt. Sie sollen in der Regel um 20 Uhr beendet sein. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Während der Zeit der Schulferien finden in der Regel keine Sitzungen statt.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung innerhalb von drei (3) Tagen fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Bei Gegenständen einfacher Art können Sitzungen des Gemeinderats auch ohne persönliche Anwesenheit der Stadträte im Sitzungsraum erfolgen, sofern die Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Diese Übertragung muss bei öffentlichen Sitzungen auch in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Bei anderen Gegenständen darf diese Form der Durchführung nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Die Stadt hat dabei sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO dürfen nicht in dieser Form der Sitzung durchgeführt werden.
- (5) Zeit, Ort, und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt analog der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die elektronische Einberufung, sowie die elektronische Übermittlung von Beratungsunterlagen erfolgt über ein Ratsinformationssystem (RIS), SessionNet (Mandatos App 3). Innerhalb der Sitzung werden



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

zum Abruf der Unterlagen geeignete elektronische Endgeräte genutzt. In begründeten Einzelfällen können Papierunterlagen bereitgestellt werden. Über die datenschutz- und sicherheitskonforme Nutzung der elektronischen Zugänge und Endgeräte wird von jedem Nutzer eine schriftliche Verpflichtungserklärung erhoben. Im Falle technischer Störungen kann der Gemeinderat auch in anderer elektronischer Form oder schriftlich einberufen werden. In Notfällen kann er auch ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Kurierdienst) einberufen werden.

- (7) Zur Nutzung des RIS stellt die Stadt den Stadträten ein geeignetes elektronisches Endgerät zur Verfügung. Für die Benutzung ist die Benutzungsordnung für die Endgeräte entsprechend zu befolgen.

§§ 34 Abs. 1 und 2, 37 a GemO

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zu Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist.

§§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 GemO

§ 16 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 14 dieser Geschäftsordnung fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen.
- (2) Die der Tagesordnung beigelegten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sollen am Donnerstag vor den Sitzungen auf der Internetseite veröffentlicht und der Presse zugestellt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind geeignete Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung abgesehen werden.
- (3) In öffentlichen Sitzungen werden die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer ausgelegt. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche



Große Kreisstadt Weingarten

Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

Geschäftsordnung des Gemeinderats

§§ 34 Abs. 1 und 41b GemO

§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.

§§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 GemO

§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen und auf unbestimmte Zeit aussetzen. Er kann sie ganz schließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung sich nicht durchsetzen lässt.

§ 36 Abs. 1 und 3 GemO

§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.



- (2) Das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes in der öffentlichen Sitzung ist ausgeschlossen, auch wenn alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und zustimmen.
Das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes in nichtöffentlicher Sitzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes einstimmig beschlossen wird.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag (§ 23 Abs. 2 e) dieser Geschäftsordnung) die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Über Anträge des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte: (5), einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Angelegenheit frühestens in der nächsten Sitzung des Gemeinderats behandelt werden.
- (5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

§§ 34 (Kommentar) und 35 Abs. 1 GemO

§ 20 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Beigeordnete (Bürgermeister) nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Oberbürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamten oder Beschäftigten der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 33 GemO

§ 21 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung). Er fordert zu Wortmeldungen auf und kann in der ersten Runde der Beratung das Wort in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Fraktionsrunde) erteilen. Danach erteilt er das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. An der Beratung kann sich jeder Stadtrat beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen.



- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23 dieser Geschäftsordnung), zur Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Sachverständigen und Beamten oder Beschäftigten der Stadt jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen und Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.

§ 22 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Ein Antrag auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen gilt nur dann als zulässiger Deckungsantrag, wenn der Deckungsantrag belegt oder von der Verwaltung die Richtigkeit der Schätzung bestätigt wird. Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (3) Im Hinblick auf die Auswirkung für die Gemeindefinanzen kann der Oberbürgermeister die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte (5) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs (6) Monate bereits verhandelt hat (Ausnahme: Der Vorsitzende kann dem Antrag stattgeben, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der sechs (6)-Monats-Frist rechtfertigen).
Der Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte geht per E-Mail (gr-antraege@stadt-weingarten.de) bei der Stadtverwaltung (Geschäftsstelle Gremien) ein. Die Anträge werden grundsätzlich öffentlich behandelt. Die Anträge müssen klar als Antrag betitelt werden.
Die Stadtverwaltung prüft den Antrag auf formale Zulässigkeit (Prüfung Fraktionsantrag oder eines Sechstels der Stadträte; die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

gehören). Der Antrag mit Sachverhalt wird als Verhandlungsgegenstand (zur Beschlussfassung) auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt.

Die Antragsteller können den Antrag dem Gremium vorstellen; die Verwaltung kann hierzu Stellung beziehen. Zu der Thematik des Antrags kann jede Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsstärke ein Statement abgeben. Bei weiterer Notwendigkeit einer inhaltlichen Befassung, soll seitens der Verwaltung zeitnah, spätestens binnen sechs (6) Monaten nach der Beschlussfassung über den Antrag, eine inhaltliche Bearbeitung abgeschlossen sein. Andernfalls ist dem Gemeinderat über den Zwischenstand zu berichten.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes in der Sitzung und Begründung des Antragstellers sowie der sog. Fraktionsrunde, kann der Gemeinderat über die weitere inhaltliche Behandlung des Verhandlungsgegenstandes mit einfacher Mehrheit entscheiden.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge, welche durch das Heben beider Hände symbolisiert werden, unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen, ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen. Danach ist sofort über den Antrag zu entscheiden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag, Ende der Debatte)
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e. der Antrag, die Verhandlung und / oder die Beschlussfassung zu vertagen (§ 23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung)
 - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (§23 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung).

Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Buchstabe b. und c. nicht stellen.
- (4) Ein Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung, über ihn ist jedoch vor der Abstimmung in der Sache selbst zu beschließen. Ein Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss oder an die Stadtverwaltung ist wie ein Vertagungsantrag zu behandeln.
- (5) Für den Schlussantrag gilt: Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt



werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (7) Auf Antrag kann der Gemeinderat beschließen oder der Vorsitzende bestimmen, die Beratung für eine zu bestimmende Zeit zu unterbrechen, um den Fraktionen Gelegenheit zu interner Aussprache zu geben.

§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 25 dieser Geschäftsordnung) und Wahlen (§ 26 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder, ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (7) anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung vor jedem Tagesordnungspunkt/Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- (8) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Regelungen gelten entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.

§ 37 und § 43 Abs. 2 und 3 GemO

§ 25 Abstimmung

- (1) Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag als Frage formuliert, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23 dieser Geschäftsordnung) wird vor Sachanträgen (§ 22 dieser Geschäftsordnung) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 20 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Der Vorsitzende nennt vor der Abstimmung zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats oder auf Festlegung des Vorsitzenden über jeden Teil gesondert abzustimmen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab. Der Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte (7) oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 12 dieser Geschäftsordnung). Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (5) Erfolgt die Sitzung in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) sind per Video zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, dauerhaft die Kamera eingeschaltet zu lassen. Die Abstimmung erfolgt nach Prüfung der zweifelsfreien Identifikation der beteiligten Personen (Gemeinderatsmitglieder) durch Einzelabfrage. Andernfalls sind sie nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 26 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.



- (7) Die Stadträte dürfen während einer Abstimmung den Sitzungssaal nicht verlassen.

§§ 37 Abs. 6 und 37a GemO

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 (*Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet*) ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 (*Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat*) gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel werden von der Geschäftsstelle Gremien bereitgestellt. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person ermittelt unter Mithilfe zweier vom Gemeinderat bestellten Mitglieder oder eines städt. Beamten bzw. Beschäftigten das Wahlergebnis. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Die Stimmzettel sind bis nach Anerkennung der Niederschrift unter Verschluss zu nehmen.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle Gremien stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 37 Abs. 7 GemO

§ 27 Stellenbesetzungen

- (1) Stellenbesetzungen der Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen werden, nach einer persönlichen Vorstellung im Gemeinderat, nach § 37 VII GemO gewählt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann, soweit dies aus zeitlichen Gründen nicht im Gemeinderat entschieden werden kann, die Wahl von Fachbereichsleitungen und Abteilungsleitungen, nach einer persönlichen Vorstellung, in diesem Falle im Verwaltungsausschuss, nach § 37 VII GemO durchführen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung (Stellenbesetzungen) von Beamten und Beschäftigten ohne Abteilungsleiter- oder Fachbereichsleiterfunktion sowie Entlassung,



§§ 24 Abs. 2 und 37 Abs. 7 GemO

§ 28 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a. jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 29 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a. Die Fragestunde findet in der Regel in jeder öffentlichen Gemeinderatsitzung, spätestens jedoch in jeder dritten öffentlichen Gemeinderatsitzung statt.
 - b. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein.
 - c. Die Fragestunde wird mit maximal 15 Minuten pro Sitzung eingeplant. Über weitere Wortmeldung darüber hinaus entscheidet der Vorsitzende.
 - d. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme dem Fragenden schriftlich mitgeteilt. Hierüber wird der Gemeinderat in Kenntnis gesetzt und die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung wird den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen.

§ 33 Abs. 4 GemO

§ 30 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats, des Vorsitzenden oder betroffener Personen und Personengruppen.



- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

§ 33 Abs. 4 GemO

§ 31 Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen - Jugendgemeinderat

- (1) Die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen, insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch den Jugendgemeinderat.
- (2) Den Sprechern bzw. deren Stellvertretungen des Jugendgemeinderats steht ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat in allen Angelegenheiten nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jede Fraktion stellt einen Stadtrat als sog. „Verbindungsgemeinderat“, der an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilnimmt und den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

§ 41a GemO

IV BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN (UMLAUFVERFAHREN) UND DURCH OFFENLEGUNG

§ 32 Schriftliches Verfahren

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden.
- (2) Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronisch Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Gemeinderatsmitglied innerhalb einer zu setzenden Frist widerspricht.

§ 37 Abs. 1 GemO

§ 33 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.



- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. Der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung und den Unterlagen wird während einer Sitzung des Gemeinderats im Sitzungsraum aufgelegt. Der Vorsitzende gibt am Schluss der Gemeinderatssitzung bekannt, ob einem offen gelegten Antrag widersprochen worden ist.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung wird allen Mitgliedern des Gemeinderats der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt mit dem Hinweis darauf, dass die Unterlagen im Rathaus innerhalb einer zu bestimmenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen und, dass innerhalb dieser Frist die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 37 Abs. 1 GemO

V NIEDERSCHRIFT

§ 34 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, sowie die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte, die Gegenstände und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Schriftlichen Verfahrens (§ 32 dieser Geschäftsordnung) oder der Offenlegung (§ 33 dieser Geschäftsordnung) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderats können im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Anlagen/Beilagen zur Niederschrift abgelegt werden. Hierauf ist dann in der Niederschrift zu verweisen.

§ 38 Abs. 1 GemO

§ 35 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer beauftragt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen



Große Kreisstadt Weingarten

haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird unter den Stadträten gleichmäßig abgewechselt. Ist kein besonderer Schriftführer beauftragt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“.

Geschäftsordnung des Gemeinderats

§ 38 Abs. 1 und 2 GemO

§ 36 Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Umlauf bei den Stadträten innerhalb einer Sitzung zu bringen (Ausnahme: Auch außerhalb einer Sitzung bei der Niederschrift der öffentlichen Sitzung). Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 38 Abs. 2 GemO

§ 37 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

§ 38 Abs. 2 GemO

VI GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 38 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:
- a. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten (Bürgermeister) oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
 - b. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten (Bürgermeister) oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete (Bürgermeister) hat als Vorsitzender Stimmrecht.
 - c. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - d. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - e. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren



Große Kreisstadt Weingarten

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.

- f. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben.

§§ 39 Abs. 5, 40 und 41 GemO

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Inkrafttreten

Gemäß der Kommentierung zur Gemeindeordnung von Kunze/Bronner/Katz ist die Rechtsnatur der Geschäftsordnung nicht als Satzung anzusehen, sondern als Regelung eigener Art (Rechtssatz sui generis). Wegen ihrer Rechtsnatur ist die Geschäftsordnung als reines Innenrecht anzusehen und die strengen Formvorschriften aus der DVO GemO sind nicht zu beachten. Deshalb gilt diese Geschäftsordnung als bekannt gemacht, wenn sie den Normadressaten, sprich den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Weingarten, in einer Weise kundgegeben wird, die diesen die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft. Bei der Stadt Weingarten gilt die Geschäftsordnung somit nach der Beschlussfassung im Gemeinderat am 17.02.2025 durch das zur Verfügung stellen (einstellen) auf den elektronischen Endgeräten über das Ratsinformationssystem als bekannt gemacht und in Kraft getreten (19.02.2025). Über die Einstellung auf das Ratsinformationssystem wird durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail) von der Geschäftsstelle Gremien informiert.

Die Geschäftsordnung vom 13.05.1976, zuletzt geändert am 13.12.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 40 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung unterliegen der Beschlussfassung des Gemeinderats.

	Beschlussdatum
Geschäftsordnung	12.05.1976
Änderung	15.08.1988
Änderung	14.12.1989
Änderung	06.12.1999
Änderung	06.10.2008
Änderung	24.05.2016
Änderung	27.11.2017



Große Kreisstadt Weingarten

Änderung	13.12.2021
Änderung	17.02.2025